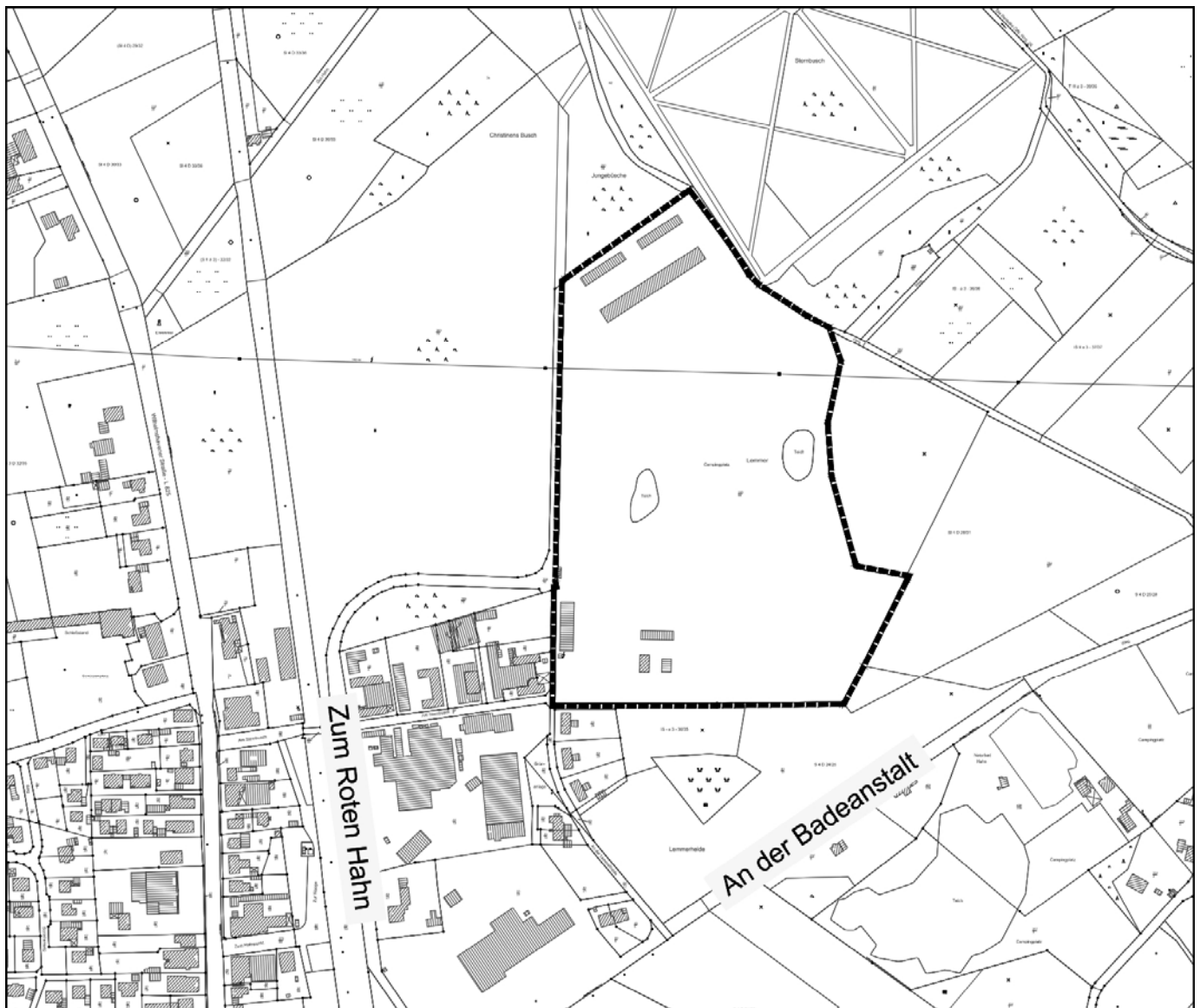


Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- **56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikpark Hahn“**
- **Bebauungsplan Nr. 96 „Photovoltaikpark Hahn“**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat am 20.03.2012 die Öffentliche Auslegung der obenstehenden Bauleitpläne beschlossen. Die Lage und der Geltungsbereich beider Pläne sind identisch und dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

56. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan 96 – Photovoltaikpark Hahn



Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen von folgenden Stellen vor:

- Landkreis Ammerland (Wald, Naturschutz)

Als umweltbezogene Informationen liegen Fachpläne (u. a. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland), Begründungen und Umweltbericht vor. Kenntnisse über Ziele und Zwecke der Planungen kann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) jedermann in der Zeit vom **02.04.2012** bis **02.05.2012** im Rathaus, Sophienstr. 27, Geschäftsbereich 3, Zimmer 205, während der Dienststunden oder im Internet unter www.rastede.de unter der Rubrik „Aktuelles/Aktuelle Bauleitplanung“ erlangen. Es besteht während der Dienststunden im Rathaus Gelegenheit zur Erörterung.

Jedermann kann während dieser Frist Stellungnahmen schriftlich (auch über das Internet) oder zur Niederschrift abgeben, die vom Rat der Gemeinde Rastede geprüft werden. Das Ergebnis wird den Verfassern der Stellungnahmen mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Es wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rastede, 22.03.2012

von Essen, Bürgermeister